

Abstimmung  
**Bürgergenossenschaft Triesen**



Eine Dokumentation





# Abstimmung **Bürgergenossenschaft Triesen**

<b>Vorworte</b>	<b>4</b>	<b>Regelungsverfahren</b>	<b>18</b>
Xaver Hoch, Gemeindevorsteher	4	Regelungsausschuss	18
Emanuel Banzer, Vorsitzender des Regelungsausschusses	5	Vermögensfeststellung	18
<b>Das Wichtigste zur Abstimmung</b>	<b>6</b>	Grundsatzentscheid für eine Bürgergenossenschaft	21
Ablauf der Abstimmung	6	<b>Regelungsvorschlag</b>	<b>24</b>
Regelungsvorschlag	7	Pflege und Verwaltung der Waldungen und Alpen	25
Mitgliedschaft	9	Realersatz	29
Abstimmungsempfehlungen	9	Beschlussfassung	29
<b>Bürgervermögen und Bürgergenossenschaft</b>	<b>10</b>	<b>Pro und Contra</b>	<b>30</b>
Herkunft des Bürgervermögens	10	Für eine Bürgergenossenschaft	30
Eigentümer des Bürgervermögens	12	Gegen eine Bürgergenossenschaft	31
Zukunft des Bürgervermögens	14	<b>Abstimmung und weiteres Vorgehen</b>	<b>34</b>
Bürgergenossenschaft	16	Zwei Abstimmungen	34
Zweck und Inhalt der Bürgergenossenschaft	16	Mögliche Abstimmungsergebnisse	34
Mitgliedschaft der Bürgergenossenschaft	17	Bildung einer Bürgergenossenschaft	36
Nutzungsrecht in der Bürgergenossenschaft	17	<b>Informationsveranstaltung</b>	<b>37</b>
		<b>Abstimmungstermine</b>	<b>38</b>

**Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger** Das Inkrafttreten des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften verpflichtet uns, eine Entscheidung über den Weiterbestand der althergebrachten Nutzungsrechte der Triesner Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen. Diesbezüglich ist vor rund vier Jahren mit grossem Stimmenmehr die Durchführung eines Verfahrens beschlossen worden, welches nunmehr zu einem abstimmungsreifen Ergebnis geführt hat. Wir stehen vor dem Regelungsvorschlag zur Bildung einer Bürgergenossenschaft. Er ist in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen einer gewählten Bürgervertretung (Regelungsausschuss) und der politischen Gemeinde erarbeitet worden und hat eine grosse Mehrheit im Gemeinderat gefunden.

Sollte eine Bürgergenossenschaft ins Leben gerufen werden, sind für den Gemeinderat und natürlich auch für mich als Vorsteher vor allem die Konsequenzen für das weitere Funktionieren der politischen Gemeinde von Bedeutung. Aus unserer Sicht kann eine Bürgergenossenschaft nur dann befürwortet werden, wenn sich gegenüber



heute keine Nachteile für die politische Gemeinde ergeben. Denkbar wären nachteilige Konsequenzen vor allem dann, wenn die Positionen der beiden Gebilde als Gegenpositionen verstanden und gelebt würden. Eine Bürgergenossenschaft, die aus Eigennutz die Arbeit und die Interessen der politischen Gemeinde untergräbt, wäre nicht akzeptabel. Es gibt allerdings gute Gründe dafür, dass dies gar nicht sein kann: Alle Mitglieder der Bürgergenossenschaft werden in erster Linie immer auch Mitglieder der politischen Gemeinde sein und somit besorgt sein müssen, auch deren Interessen zu wahren. Gemeinderat und Regelungsausschuss gehen davon aus, dass eine Bürgergenossenschaft ihre Berechtigung hat, wenn sie kooperativ mit und neben der politischen Gemeinde besteht. So ist es durchaus als Chance für die Gemeinde zu sehen, dass durch die Bildung einer Bürgergenossenschaft der Prozess der Meinungsbildung bereichert wird.

Die bisherige Zusammenarbeit stellt auf jeden Fall ein positives Signal in diese Richtung dar, genauso wie auch die ausgearbeitete Regelung von der Bereitschaft des konstruktiven Miteinanders zeugt. Den Mitgliedern des Ausschusses sowie meiner Kollegin und meinen Kollegen im Gemeinderat gebührt hierfür Dank und Anerkennung.

Das zu jeder Zeit transparent gehaltene Vorgehen hat den Gemeinderat Schritt für Schritt in das Regelungsverfahren und in das Zustandekommen des Vorschlags eingebunden. Nicht zuletzt deshalb trägt der Gemeinderat den Regelungsvorschlag mit und empfiehlt mehrheitlich, der Bildung einer Triesner Bürgergenossenschaft zuzustimmen.

Xaver Hoch,  
Gemeindevorsteher

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping loops and a final flourish.

**Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger** In Ihrem Auftrag haben wir vor vier Jahren begonnen, die mögliche Bildung einer Triesner Bürgergenossenschaft in die Wege zu leiten. Die nun zur Abstimmung gelangende Regelung ist das Resultat eines Prozesses, in dem sich die Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit Vertretern der Gemeindebehörde sowie mit der vom Gemeinderat bestellten Kommission intensivst mit den verschiedenen Aspekten einer Bürgergenossenschaft auseinandergesetzt haben.

Der Regelungsausschuss kommt nach eingehenden Diskussionen zum Schluss, dass die Bildung einer Bürgergenossenschaft auf Grund von eigentumsrechtlichen aber auch aus ideellen Überlegungen angestrebt werden sollte. Dies umso mehr, weil es sich hierbei um eine einmalige Chance handelt. Ein «Nein» bedeutet einen endgültigen Entscheid, der kein Zurück mehr zulässt. Aus einem «Ja» zu einer Genossenschaft resultiert vorerst eine Versuchsphase. Bleiben die von den Befürwortern in die Genossenschaft gesteckten Hoffnungen unerfüllt, kann ein «Nein» zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Interesse eines abgestützten Entscheides und der Aufrechterhaltung von künftigen Optionen erachtet der Regelungsausschuss jedoch ein «Ja» zum heutigen Zeitpunkt als einzig richtige Entscheidung.

Wir sind überzeugt, dass die zwischen dem Regelungsausschuss und dem Gemeinderat getroffene Regelung eine gute und praktikable Lösung darstellt, auf deren Grundlage eine Bürgergenossenschaft im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde funktionieren kann.

Der Regelungsausschuss möchte sich beim Gemeinderat sowie der Gemeindebehörde für die zuvorkommende und konstruktive Zusammenarbeit im Verlauf des Regelungsverfahrens bedanken. In der Hoffnung, dass eine künftige Bürgergenossenschaft diese Kooperation fortsetzen darf, empfehlen wir Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit Ihrem «Ja» die Bildung dieser Bürgergenossenschaft in Triesen zu befürworten.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Banzer', written in a cursive style.

**Regelungsausschuss Bürgergenossenschaft Triesen**  
**Emanuel Banzer, Vorsitzender**

## Das Wichtigste zur Abstimmung

Zum Ablauf und zum Gegenstand der Abstimmung über die Bürgergenossenschaft

### Ablauf der Abstimmung

Gemeinderat und Regelungsausschuss haben sich am 15. Oktober 2002 auf einen Vorschlag zur Regelung der Vermögensverhältnisse sowie zur künftigen Zusammenarbeit zwischen einer möglichen Bürgergenossenschaft und der politischen Gemeinde geeinigt. Am 13. und 15. Dezember 2002 sind Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung aufgerufen, über diesen Vorschlag und damit über die Bildung einer Bürgergenossenschaft abzustimmen.

### Zwei Abstimmungen

Die Mitglieder der Gemeindeversammlung, d. h. alle stimmberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürger mit Wohnsitz in Triesen, erhalten einen Stimmzettel und stimmen einmal ab.

Da die Mitglieder der Bürgerversammlung, d. h. alle Nutzungsberechtigten Triesener Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Triesen, gleichzeitig auch Mitglieder der Gemeindeversammlung sind, erhalten sie denselben Stimmzettel wie die Mitglieder der Gemeindeversammlung sowie zusätzlich einen Stimmzettel für die Bürgerabstimmung. Sie stimmen zweimal ab. Ein-

mal als Mitglied der Bürgerversammlung und einmal als Mitglied der Gemeindeversammlung.

### Abstimmungsergebnisse

Stimmen beide, Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung, dem Vorschlag zu, wird eine Bürgergenossenschaft in Triesen gebildet werden. In diesem Falle werden umfangreiche Flächen das Eigentum der Genossenschaft bilden. Dazu gehören rund 4,8 km<sup>2</sup> Alpweiden, 11,5 km<sup>2</sup> Wald sowie Grundstücke im Umfang von ca. 2 km<sup>2</sup> innerhalb und um das Siedlungsgebiet von Triesen.

Ist nur eine Abstimmung positiv, kann der Regelungsausschuss Antrag zur Entscheidung an die Regelungskommission des Landes gestellt werden.

Wird der Vorschlag in beiden Abstimmungen verworfen, kommt es nicht zur Bildung einer Bürgergenossenschaft. In diesem Fall erlöschen die bestehenden Nutzungsrechte der Bürgerinnen und Bürger und das Bürgervermögen wird definitiv dem Vermögen der politischen Gemeinde zugewiesen.

## **Regelungsvorschlag**

Der Regelungsvorschlag sieht nachfolgende Vermögenszuteilung und künftige Zusammenarbeit zwischen politischer Gemeinde und Bürgergenossenschaft vor:

### **Eigentumskategorien**

Das bisherige Bürgervermögen wird mit wichtigen Ausnahmen (sämtliche Infrastrukturanlagen sowie Grundstücke, die von öffentlichem Interesse sind) Eigentum der Bürgergenossenschaft. Dieses umfasst sämtliche Eigentumskategorien des Bürgervermögens (Wald, Alpen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Talraum, Flächen in der Bauzone). Erträge aus dem Bürgervermögen fallen immer der Genossenschaft zu.

### **Infrastrukturanlagen**

Infrastrukturanlagen (Strassen und Leitungen), bzw. das damit gebundene Grundeigentum, welche für die Erschliessung und Versorgung der Gemeinde von Bedeutung sind, werden entschädigungslos an die politische Gemeinde abgetreten.

### **Grundstücke von öffentlichem Interesse**

Schulareal, Doppelkindergarten Dominik Banzer Strasse, Gemeindezentrum, Werkhof und Sportplatzareal

sind Liegenschaften des Bürgervermögens mit einem Gesamtschätzwert der Grundstücke von rund 56,6 Millionen Franken. Da die politische Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf diese Grundstücke angewiesen ist, fallen sie gegen Abgeltung ins Eigentum der politischen Gemeinde.

### **Abgeltung für Abgabe von Vermögenswerten**

Die Abgeltung, die die politische Gemeinde der Bürgergenossenschaft entrichtet, besteht zum einen aus Realersatz im Umfang von fünf Grundstücken mit einem Schätzwert von ca. zwei Millionen Franken sowie zum anderen in einer bescheidenen Verzinsung des Wertes der abgegebenen Grundstücke mit einem jährlichen Maximalbetrag von 800'000 Franken. Dieser Betrag wird von der Gemeinde wiederum primär mit der Pflege und Verwaltung der Waldungen und Alpen sowie mit der Rechnungsführung für die Bürgergenossenschaft abgegolten. Eine allfällige Differenz zwischen dem in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ausgewiesenen Gegenwert dieser Dienstleistungen und dem Maximalbetrag von 800'000 Franken wird nach Rechnungsschluss als Ausgleichszahlung auf einen zweckgebundenen Naturkatastro-

phen- und Investitionsfonds der Bürgergenossenschaft überwiesen. Mit Erreichen des maximalen Fondsbeitrags von drei Millionen Franken entfallen die Ausgleichszahlungen der politischen Gemeinde, solange keine Fondsentnahmen erfolgen.

#### **Gelderlös aus Bodenverkäufen**

Generell wird auf Geldforderungen aus früheren Verkäufen von Bürgerboden verzichtet. Die Bürgergenos-

senschaft erhält jedoch die in der Gemeinderechnung von vornherein separat ausgewiesenen Erträge aus dem Bodenverkauf an die Swarovski AG (Verkaufserlös) und dem Bodentausch Deponie Leitawis mit der Gemeinde Triesenberg (Aufpreiszahlung).

#### **Mitgliedschaft der politischen Gemeinde**

Die politische Gemeinde ist nicht Mitglied der Bürgergenossenschaft.

## **Mitgliedschaft**

Mit Gründung der Bürgergenossenschaft werden die nach geltendem Recht der Bürgergemeinde zugerechneten Personen, gleich ob sie innerhalb oder ausserhalb von Triesen wohnen, automatisch Genossenschafter.

Anrecht auf die Mitgliedschaft haben zudem alle, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und über Abstammung, Heirat oder Adoption eine direkte Beziehung zu einem Mitglied der Genossenschaft aufweisen.

Darüber hinaus kann die Bürgergenossenschaft von sich aus auch andere Liechtensteiner Bürger aufnehmen. Dies ist allenfalls in den Genossenschaftsstatuten zu regeln.

Von Gesetzes wegen kann jeder Landesbürger nur in einer Bürgergenossenschaft Mitglied sein.

## **Abstimmungsempfehlungen**

Der Regelungsausschuss für eine Bürgergenossenschaft Triesen erachtet es als sinnvoll, eine Triesner Bürgergenossenschaft ins Leben zu rufen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des Regelungsvorschlags und damit die Bildung einer Bürgergenossenschaft.

Die politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, befürwortet den Regelungsvorschlag in der vorliegenden Form mit 9:2 Stimmen und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 7:4 Stimmen, der Bildung einer Bürgergenossenschaft zuzustimmen.

## **Bürgervermögen und Bürgergenossenschaft**

Das Bürgervermögen kann nur in einer Bürgergenossenschaft weiter bestehen

### **Herkunft des Bürgervermögens**

Unsere Gemeinden sind im Laufe von Jahrhunderten gewachsen. Ursprünglich waren sie nicht Teil eines Staates, sondern genossenschaftlich orientierte Verbände zur Bewirtschaftung der gemeinsamen Güter, die aus Allmenden, Wäldern und Alpen bestanden.

Diese genossenschaftlich organisierten Dorfverbände vermehrten ihr Eigentum an Grund und Boden durch Zukauf oder im Zuge von Entschädigungen für geleistete Frondienste. Frühestes Zeugnis für einen gemeinsam von den Triesner Dorfbewohnern getätigten Bodenerwerb ist der Kauf der Alp Valüna im Jahre 1378.



Für «22 Pfund Pfennig, alles guter Konstanzer Münze» sicherten sich damals «alle Leute des Dorfes Triesen» diese Alp für sich und ihre Nachkommen.

Was heute als Bürgervermögen bezeichnet wird, ist Überrest der alten, gemeinsam urbarisierten und genossenschaftlich genutzten «gemeinen Mark». Seit al-

**Seit 1378 ist die Alp Valüna im Besitz der Bürgerinnen und Bürger von Triesen. Ihr Kauf stellt das früheste Zeugnis für ein gemeinschaftliches Auftreten der Dorfbewohner dar.**



ters her bildete dieses Vermögen einen wichtigen Bestandteil des bäuerlichen Betriebs, denn Privatbesitz war beschränkt auf den eigentlichen Siedlungsbereich und hätte zur Sicherung der Existenz nicht ausgereicht.

Während Wälder und Alpen in ihrem Bestand nahezu unverändert bis in unsere Zeit Gemeingut der Nachfolger der traditionellen Dorfgenossenschaften geblieben sind, schrumpfte das ehemals umfangreiche Gemeineigentum im Umkreis des Siedlungsgebietes und am nichtbewaldeten Berghang stark zusammen. Grosse Flächen sind zum Zweck der intensiveren Bewirtschaftung den Dorfgenossen entweder zur privaten Nutzung überlassen oder gar ins freie Eigentum zugeteilt worden. Was also zum Wohle der Gemeinschaft über Generationen erarbeitet und erworben wurde, hat die Gemeinschaft den Nachfahren der Dorfgenossen teilweise wieder zurückgegeben und damit wesentlich das Privateigentum aller Nutzungsberechtigten begründet.

So ist etwa für Triesen bekannt, dass grosse Gebiete von Gemeineigentum den einzelnen Hofstätten seit dem 17. Jahrhundert zunächst zur individuellen Nutzung und später ins freie Eigentum überlassen wurden. Zu diesen Gebieten zählen die Heuberge, Magrüel, die so genannten Heureutenen im Forst, Uf da Wesa, in Sax, an der Halda, in der Poskahalda und im Eperiol, dann die Auteile, die Rietteile, die Gartenbeete, die Unterfeldteile, Gartnetsch, die oberen Sandteile und die Neugrütt-Teile. Später, bei der Anlage des Grundbuchs im Jahre 1809, ging dann sogar das gesamte bis anhin zur

Nutzung zugeteilte Gemeindegut in das Privateigentum der jeweiligen Nutzniesser über. Je ein Gartenbeet, ein Unterfeld-, ein Äuli-, ein Riet- und ein Auteil, eine Heureute sowie ein Stück Heuberg im Gesamtumfang von durchschnittlich rund 3'520 Klaftern pro Haushalt wurde damals den einzelnen Hausnummern grundbücherlich zugeschrieben. Eine letzte Privatisierung von Gemeindegut erfolgte schliesslich im Jahre 1846, als jeder



nutzungsberechtigte Haushalt nochmals 400 Klafter Neugrütt-Teile ins Eigentum erhielt. Aus der Aufzählung wird ersichtlich, dass der überwiegende Teil des heutigen, sowohl in der Rheinebene als auch am Berghang gelegenen Privatbodens früher gemeinsam durch die Triesner Dorfgemeinschaft genutzter Besitz war.

Nach all diesen Abgaben ins Privateigentum umfasste das Triesner Gemeindegut gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch etwa 17,5 km<sup>2</sup> (4'889'073 Klafter) Wald und Alpen sowie 2,0 km<sup>2</sup> (556'752 Klafter) grösstenteils zur Nutzung an die etwas

mehr als 150 berechtigten Haushalte ausgegebenen Gemeindeboden. Die Flächengrösse dieses Gemeindegutes hat sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts nicht mehr wesentlich verändert, sieht man davon ab, dass 1948 an die spätere Firma Elastin und 1998 an die Firma Swarovski AG Bürgerboden verkauft wurde.

### **Eigentümer des Bürgervermögens**

Wer waren, bzw. wer sind nun die Eigentümer dieses Bürgervermögens? Es darf davon ausgegangen werden, dass sich im Mittelalter die Einwohnerschaft von Triesen abgesehen von einigen «Hintersassen» und ganz wenigen Fremden zum überwiegenden Teil aus Personen von alteingesessenen Familien zusammensetzte. Dieser Personenverband hatte sich genossenschaftlich organisiert und besass das Recht, durch mehrheitliche Versammlungsbeschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder in seinen Kreis zu bestimmen. Durch gemeinsamen Kauf, durch Ablösung obrigkeitlicher Rechte und durch Übernahme verschiedener Pflichten und Dienstleistungen wurde umfangreiches Grundeigentum erworben.

Eine klare Präzisierung erfuhr dieser Personenverband im Jahre 1864. Damals erlangten alle liechtensteinischen Staatsbürger das Heimat- und Bürgerrecht in ihrer Wohngemeinde. Auch ehemalige «Hintersassen» wurden Gemeindebürger, mussten allerdings eine Einkaufstaxe zahlen, um künftig ebenfalls am Bürgernutzen beteiligt zu werden. 1864 erhielten somit alle liechtensteinischen Einwohner von Triesen das Bürgerrecht der Gemeinde und den Zugang zum Bürgernutzen.

Bei Neueinbürgerungen über Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung bestand damals die Möglichkeit unter bestimmten, von der Gemeinde auferlegten Bedingungen den vollen Bürgernutzen zu erwerben.

Ab 1926 war dies nicht mehr möglich, denn das damals erlassene Personen- und Gesellschaftsrecht bestimmte, dass Einbürgerungen jeder Art nur in der Weise erfolgen können, dass die Eingebürgerten von den Nutzungen aus dem Gemeindeboden ausgeschlossen sind. Erklärlich ist diese restriktive Haltung dadurch, dass das Bürgervermögen beschränkt ist und durch die Vermehrung der Nutzungsberechtigten die Rechte der Altbürger geschmälert werden. 1952 erklärte der Staatsgerichtshof in einem Gutachten, dass die Beschränkung des Bürgernutzens auf die alteingesessenen Bürger nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung stehe. Das Gemeindegesetz von 1959 brachte die Änderung, dass neu aufgenommene Gemeindeglieder, die vorher bereits in einer anderen Gemeinde nutzungsberechtigt waren, von der Teilnahme am Bürgernutzen nicht ausgeschlossen werden konnten. In der Praxis hatte dies allerdings keinerlei Auswirkungen, denn Aufnahmen liechtensteinischer Bürger in ein anderes Gemeindebürgerrecht waren bis 1996, während der ganzen Geltungsdauer des Gesetzes, von keiner einzigen Bürgerversammlung des Landes beschlossen worden.

Somit kann klar definiert werden, welchem Personenverband 1996, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes, das Bürgervermögen zuzuordnen war. Es waren und sind dies die Nachkommen jener eingesessenen Bürgerfamilien, die von den Mitgliedern der alten Dorfgenossenschaft abstammen und

Urkunde aus dem Gemeindearchiv: 1663 waren die Hohenemser Landesherren den «underthonen der gemaind zuo Trisen» 300 Gulden für verrichtete Fronendienste schuldig geworden. Weil sie die Schuld nicht bezahlen konnten, erhielten die Triesner stattdessen den Gasenzawald ins Eigentum und zudem die Erlaubnis, verschiedene Gebiete zu roden, um diese der gemeinsamen Allmendnutzung zuzuführen.



1864 das Bürgerrecht von Triesen erhielten. Ebenso die Nachkommen all derer, die bis 1926 eingebürgert wurden und die Bedingungen zum Zugang zum Bürgernutzen erfüllten.

### **Zukunft des Bürgervermögens**

Im Jahre 1809 brachte die von der fürstlichen Landesherrschaft diktierte Aufhebung der alten Ordnung (Landsbrauch), insbesondere die Auflösung der beiden Gerichtsgemeinden der oberen und der unteren Landschaft, eine neue rechtliche Stellung für die traditionellen genossenschaftlich organisierten Dorfverbände. Auf den 1. Januar 1809 wurden aus ihnen quasi über Nacht Gemeinden im heutigen Sinne. Es war die Geburtsstunde der politischen Gemeinden, denn zu den bislang vorwiegend wirtschaftlichen Genossenschaftsaufgaben kamen jetzt auch politische Aufgaben hinzu, die für den Staat zu leisten waren.



Für die alte Dorfgemeinschaft ging mit dieser Neuausrichtung der Verlust der Selbständigkeit als Wirtschaftsgemeinde einher, denn mit den Aufgaben der neuen politischen Gemeindeverwaltung wurde sie zur politischen Gemeinde im heutigen Sinne. Nach wie vor war es jedoch so, dass nur die Mitglieder der dörflichen Genossenschaft, also jene, welche nutzungsberechtigt am Gemeingut waren, für den Bestand

dieses Gemeingutes auch Leistungen erbrachten. 1842 beispielsweise hatte jeder nutzungsberechtigte Triesener Haushalt 34 Tage Wuhrarbeit zu erbringen.

Schon im 19. Jahrhundert ist jedoch die Problematik einer Vermischung von Bürgervermögen und Gemeinvermögen bzw. von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde gesehen worden. Die Versuche, eine klare Trennung herbeizuführen, scheiterten immer wieder, weil der Anteil der Nicht-Bürger klein war und daher die Problematik nicht als gravierend empfunden wurde. Die in den Gemeindegesetzen von 1864 und 1960 getroffenen Regelungen konnten das Problem dieser Vermischung nicht lösen. Allein sprachlich bestehen bis heute Unsicherheiten, wird doch mit dem Begriff «Gemeinde» sowohl die Bürgergemeinde als auch die politische Gemeinde bezeichnet.

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Binnenwanderung und den Zuzug von Ausländern aber derart verändert, dass der Bestand des Bürgernutzens und der damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Dauer nur noch mit einer Neuregelung der entsprechenden Teile des Gemeinderechtes gesichert werden kann. Bei einer unklaren Trennung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde erbringen nämlich alle Einwohner Leistungen an die Bürgergemeinde, aber nur die Alteingesessenen haben Anspruch auf einen Anteil am Bürgervermögen. Dies widerspricht dem im EWR geltenden Diskriminierungsverbot, zu dem wir uns mit dem Beitritt im Jahre



1992 verpflichtet haben. Das neue Gemeindegesetz und das Gesetz über die Bürgergenossenschaften sehen zwei mögliche Lösungen des Problems vor:

- Die erste Möglichkeit besteht in der Aufhebung der rechtlichen Unterschiede und in der Schaffung einer **Einheitsgemeinde**, wobei das Bürgervermögen in das Gemeindevermögen übergeht und alle liechtensteini-schen Einwohner in der Gemeinde das gleiche Anrecht an diesem Vermögen erhalten.
- Die zweite Möglichkeit besteht in der Trennung der politischen und wirtschaftlichen Rechtsbereiche, indem die alte Tradition der Dorfgemeinschaft in der Form einer **Bürgergenossenschaft** wieder aufgenommen wird. Eine solche Bürgergenossenschaft ist aller politischen Aufgaben enthoben, denn diese kommen der politischen Gemeinde zu.

In Triesen sind die Mitglieder der Bürgerversammlung und die Mitglieder der Gemeindeversammlung am 13. und 15. Dezember 2002 aufgerufen, über diese beiden Möglichkeiten abzustimmen. Ein «Ja» in beiden Abstimmungen führt zur Bildung einer Bürgergenossenschaft, ein doppeltes «Nein» führt zur Schaffung einer Einheitsgemeinde.

**Besitzeintrag im Grundbuch von 1809. Als Besitzer genannt werden „Alle Bürger der Gemeinde Triesen, mit Ausnahme der Hintersaßen“.**

### **Bürgergenossenschaft**

Eine Zielsetzung der Gemeindegesetzrevision von 1996 war es, dass der Traditionsverband der alteingesessenen Familien, herausgelöst aus den anderen politischen Rechtskreisen selbst darüber entscheiden sollte, ob er in Form der Bürgergenossenschaft weiterleben und seine wohlerworbenen Nutzungsrechte am Bürgervermögen ausüben wolle, oder ob er sich auflösen und in der politischen Gemeinde aufgehen solle.



Hierzu sieht das 1996, gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz in Kraft getretene Gesetz über die Bürgergenossenschaften (LGBL. 1996, Nr. 77) vor, den Angehörigen der Bürgergemeinde die Möglichkeit zu geben, sich mit der politischen Gemeinde über eine allfällige Trennung der Gemeindegüter zu einigen.

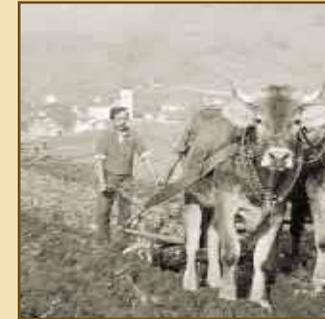
### **Zweck und Inhalt der Bürgergenossenschaft**

In Triesen ist im November 1998 mit 83,7 % Ja-Stimmen die Einleitung des hierzu notwendigen Regelungsverfahrens beschlossen worden. Nachdem das Verfahren zwischen der politischen Gemeinde und dem Regelungsausschuss der Bürgergemeinde abgeschlossen ist, kann sich eine Triesner Bürgergenossenschaft bilden, um in Fortführung der alten Rechte und Übungen das Genossenschaftsgut weiterhin zu verwalten, zu wahren und ihren Mitgliedern An-

teil an dessen Nutzung zu gewähren. Darin ist der erste Zweck der Bildung einer Bürgergenossenschaft zu sehen. Sie ermöglicht es, das Gemeineigentum zu sichern und die bisherigen Nutzungsrechte weiterzuführen. Wenn keine Genossenschaft gebildet wird, werden die Nutzungsrechte der Triesner Bürgerinnen und Bürger aufgehoben und ihr gemeinsames Eigentum mit demjenigen der politischen Gemeinde vereinigt.

Für eine allfällige Bürgergenossenschaft in Triesen wird es von existenzieller Bedeutung sein, dass sie ihr Vermögen im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde verwaltet. Dies bedingt, dass sich die Bürgergenossenschaft als Teil der politischen Gemeinde sieht und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit partnerschaftlich mit dieser zusammenarbeitet. Über die Verwaltung des Vermögens hinaus soll die Bürgergenossenschaft ihren Mitgliedern aber auch die Möglichkeit zur Identifikation mit dem Heimatort Triesen geben, indem Verantwortung für eine nachhaltige Gestaltung dieser Heimat übernommen werden kann.

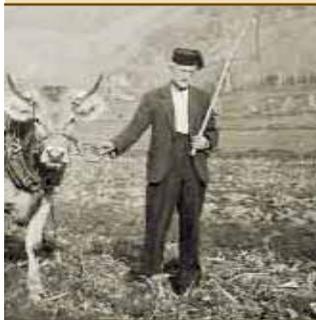
Detaillierte Bestimmungen über Organisationsstruktur, Aufgaben und Rechte der Bürgergenossenschaft sind



erst in den Statuten festzulegen und liegen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Ermessen künftiger Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler.

### **Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft**

Gemäss Gesetz ist die Bürgergenossenschaft die Rechtsnachfolgerin der heutigen Triesner Bürgerversammlung. Mit ihrer Gründung werden die nach geltendem Recht der Bürgergemeinde zugerechneten Personen, gleich ob sie innerhalb oder ausserhalb von Triesen wohnen, automatisch Genossenschaftler. Im Gegensatz zum Gemeindebürgerrecht wird jedoch die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft später nicht vererbt, sondern bei Volljährigkeit über Antrag erworben.



Ein Anrecht auf die Mitgliedschaft haben zudem alle, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und über Abstammung, Heirat oder Adoption eine direkte Beziehung zu einem Mitglied der Triesner Bürgergenossenschaft aufweisen.

Darüber hinaus kann die Bürgergenossenschaft von sich aus auch weitere Bürger der Gemeinde Triesen

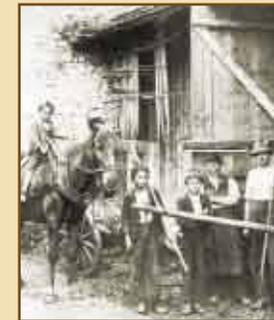
und anderer liechtensteinischer Gemeinden aufnehmen. Allfällige Bestimmungen hierzu sind in den Genossenschaftsstatuten zu formulieren.

Von Gesetzes wegen kann jeder Landesbürger nur in einer Bürgergenossenschaft Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft in der Triesner Bürgergenossenschaft geht durch Verlust des Landesbürgerrechts, durch Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft oder durch Verzicht verloren. Genossenschaftler können somit jederzeit austreten, woraus ersichtlich wird, dass eine Triesner Bürgergenossenschaft nur dann überlebensfähig ist, wenn ihre Mitglieder und deren Nachkommen einen Sinn in ihr sehen und sich mit ihr identifizieren können.

### **Nutzungsrecht in der Bürgergenossenschaft**

Gemäss neuem, dem europäischen Gedanken der Integration verpflichteten Gemeindegesetz ist es nicht mehr zulässig, dass die politische Gemeinde den Mitgliedern der Bürgerversammlung ihre traditionell bestehenden exklusiven Nutzungsrechte gewährt. Dies kann künftig nur eine Bürgergenossenschaft. Sie verwaltet das gemeinsame Vermögen und sichert den Genossenschaftlern dessen Nutzung gemäss den hierfür in die Statuten aufzunehmenden Bestimmungen.



# Regelungsverfahren

## Feststellung der Eigentumsverhältnisse und Grundsatzentscheid

### Regelungsausschuss

In Anwendung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften ist in Triesen anlässlich einer Bürgerabstimmung im November 1998 über die Einleitung des Regelungsverfahrens zur möglichen Bildung einer Bürgergenossenschaft abgestimmt worden. 83,7 % der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich für die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen und hierfür einen Ausschuss, bestehend aus sieben Triesner Bürgern, gewählt.

Dem Regelungsausschuss gehören an:

Emanuel Banzer (Vorsitzender)

Anton Banzer

Werner Heidegger

Hilmar Hoch

Kurt Kindle sen.

Rudolf Kindle

Samuel Kindle

Ziel des Verfahrens ist es, die Vermögenswerte des Bürger- und des

Gemeindevermögens festzustellen sowie entweder einen Vorschlag zur Bildung einer Bürgergenossenschaft auszuarbeiten oder aber die Vereinigung der Vermögenswerte zu beantragen.

Der Ausschuss hat am 20. Januar 1999 seine Arbeit aufgenommen und ist im Rahmen seiner Tätigkeit zu mehr als 40 Sitzungen zusammengesessen. Zudem hat sich der Regelungsausschuss verschiedentlich mit den Ausschüssen der anderen Gemeinden getroffen, um Erfahrungen auszutauschen, allgemeine Fragen gemeinsam zu besprechen oder das Vorgehen des Regelungsverfahrens zu koordinieren.

### Vermögensfeststellung

Gemäss Gesetz über die Bürgergenossenschaften ist die umfassende Klärung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse unabdingbare Voraussetzung für jegliche Be-

schlussfassung über eine allfällige Trennung von Bürgervermögen und Vermögen der politischen Gemeinde und somit Voraussetzung, um über die Bildung einer Bürgergenossenschaft abstimmen zu können.

Zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse waren vom Regelungsausschuss insgesamt 645 Parzellen zu überprüfen. Dabei galt es zu klären, wie und zu welchem Zeitpunkt die Parzellen ins Eigentum der «Gemeinde» gelangt sind. Während die Grundstücke der Armenanstalt als ursprüngliches Bürgervermögen in die Prüfung miteinbezogen wurden, sind die ebenfalls von der Gemeinde verwalteten Flächen der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung sowie der Stiftung Alois und Kreszenz Negele von den Betrachtungen ausgeklammert worden. Der Regelungsausschuss hat seine Arbeit stets in Kontakt und nach Absprache mit dem Gemeinderat und

der Gemeindeverwaltung verrichtet. Der Gemeinderat wurde dabei von einer eigens bestimmten Kommission mit den Gemeinderäten Florin Banzer, Remy Kindle und Eugen Nutt sowie Vorsteher Xaver Hoch vertreten. Aus der Verwaltung sind Paul Eberle (Leiter Hochbau) und Johann Kindle (Gemeindekassier) immer wieder beigezogen worden.

Die im Zeitraum von rund drei Jahren erarbeitete Vermögensfeststellung mit Stichdatum 1950 hat der Gemeinderat am 30. Oktober 2001 gutgeheissen. Parzellen, die «immer schon» im Eigentum der Gemeinde standen, wurden ebenso dem Bürgervermögen zugeordnet wie Parzellen, die durch Kauf oder Tausch vor 1950 an die «Gemeinde» fielen. Auf Grund dieser Kriterien umfasst das Bürgervermögen 454 Parzellen, während dem Vermögen der politischen Gemeinde 191 Parzellen zugeordnet worden sind.

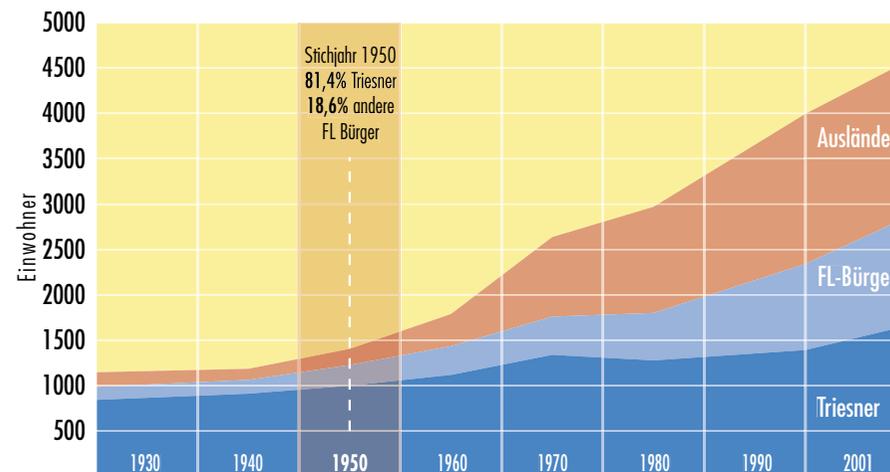
Die Begründung für das Jahr 1950 als Stichdatum der Zuordnung liegt im Anteil der Bürgerinnen und Bürger an der Stimmbevölkerung. Bis

weit ins 20. Jahrhundert hinein stellten die Nicht-Bürger eine ganz kleine Minderheit an der Gesamtbevölkerung von Triesen dar und auch in den meisten anderen Gemeinden des Landes war dies nicht anders. Weil die Gemeinde Triesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zudem keine Grundstücke käuflich erworben hat, kann in Anbetracht der historischen Entwicklung gesagt werden, dass bis in die

Mitte des 20. Jahrhunderts praktisch ausschliesslich Bürger von Triesen für den Erwerb des Gemeindevermögens aufgekommen sind. 1950 betrug der Anteil Triesner Bürger noch immer 81,4 % der einheimischen Wohnbevölkerung.

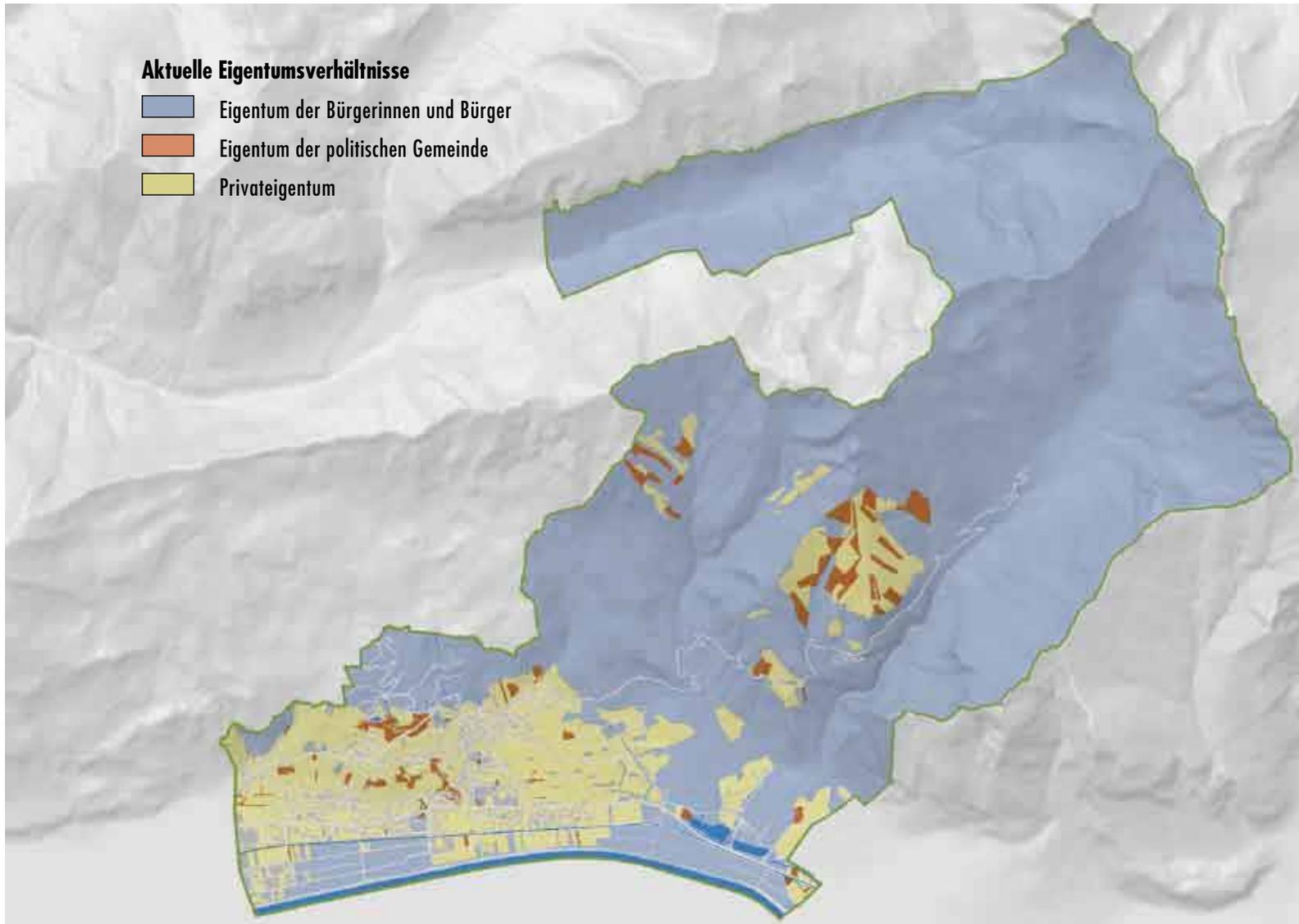
Zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist der Anteil Nicht-Bürger zunehmend grösser geworden und die Gemeinde war nicht zuletzt dank der Finanzkraft dieser

Entwicklung der Triesner Wohnbevölkerung



**Aktuelle Eigentumsverhältnisse**

-  Eigentum der Bürgerinnen und Bürger
-  Eigentum der politischen Gemeinde
-  Privateigentum



Bevölkerungsgruppe in der Lage, ihren ständig wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Heute liegt der Anteil der Triesner Bürger bei ca. 58 %, gegenüber ca. 42 % Liechtensteinern aus anderen Gemeinden. Um diesen veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sind alle Grundstücke, die nach 1950 durch die Gemeinde erworben wurden, dem Vermögen der politischen Gemeinde zugeordnet worden.

Mit der vom Gemeinderat am 30. Oktober 2001 genehmigten Feststellung der Vermögenswerte war die erste Etappe des Regelungsverfahrens abgeschlossen. Falls sich nachträglich offensichtliche Fehlzusordnungen dieser Vermögensfeststellung ergeben oder neue Fälle zu beurteilen sein sollten, sind diese nach den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln, welche für die 645 besprochenen Parzellen Anwendung fanden.

### **Grundsatzentscheid für eine Bürgergenossenschaft**

Im zweiten Schritt des Regelungsverfahrens hatte sich der Ausschuss

die grundsätzliche Frage zu stellen, ob die Bildung einer Bürgergenossenschaft vorgeschlagen werden solle, oder ob er Antrag stellen wolle, das Bürgervermögen mit dem Gemeindevermögen zu vereinigen und damit eine politische Einheitsgemeinde zu bilden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zum Schluss gekommen, dass eine Triesner Bürgergenossenschaft berechtigt ist und lebensfähig sein kann. Das derzeit in unserer Gesellschaft bestehende Verständnis von Eigentum rechtfertigt es nach Ansicht des Regelausschusses, die ererbten und erarbeiteten Vermögenswerte der Bürgerinnen und Bürger zu bewahren und zu schützen. Hierzu sieht das Gesetz von 1996 die Bildung einer Bürgergenossenschaft vor.

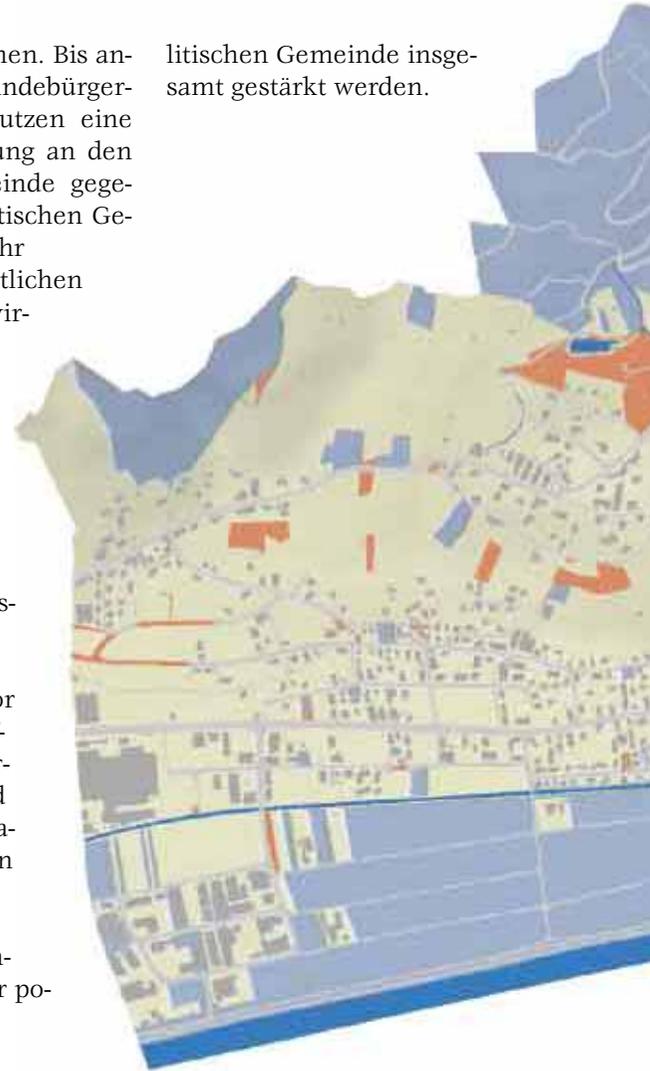
Im Gegensatz zu anderen Gemeinden kennt Triesen keine Genossenschaftsalpen, sondern Gemeindealpen. Da die grossflächigen Alpen uraltes Bürgereigentum sind, wird eine Triesner Bürgergenossenschaft über sehr umfangreiches Grundeigentum verfügen. Der Re-

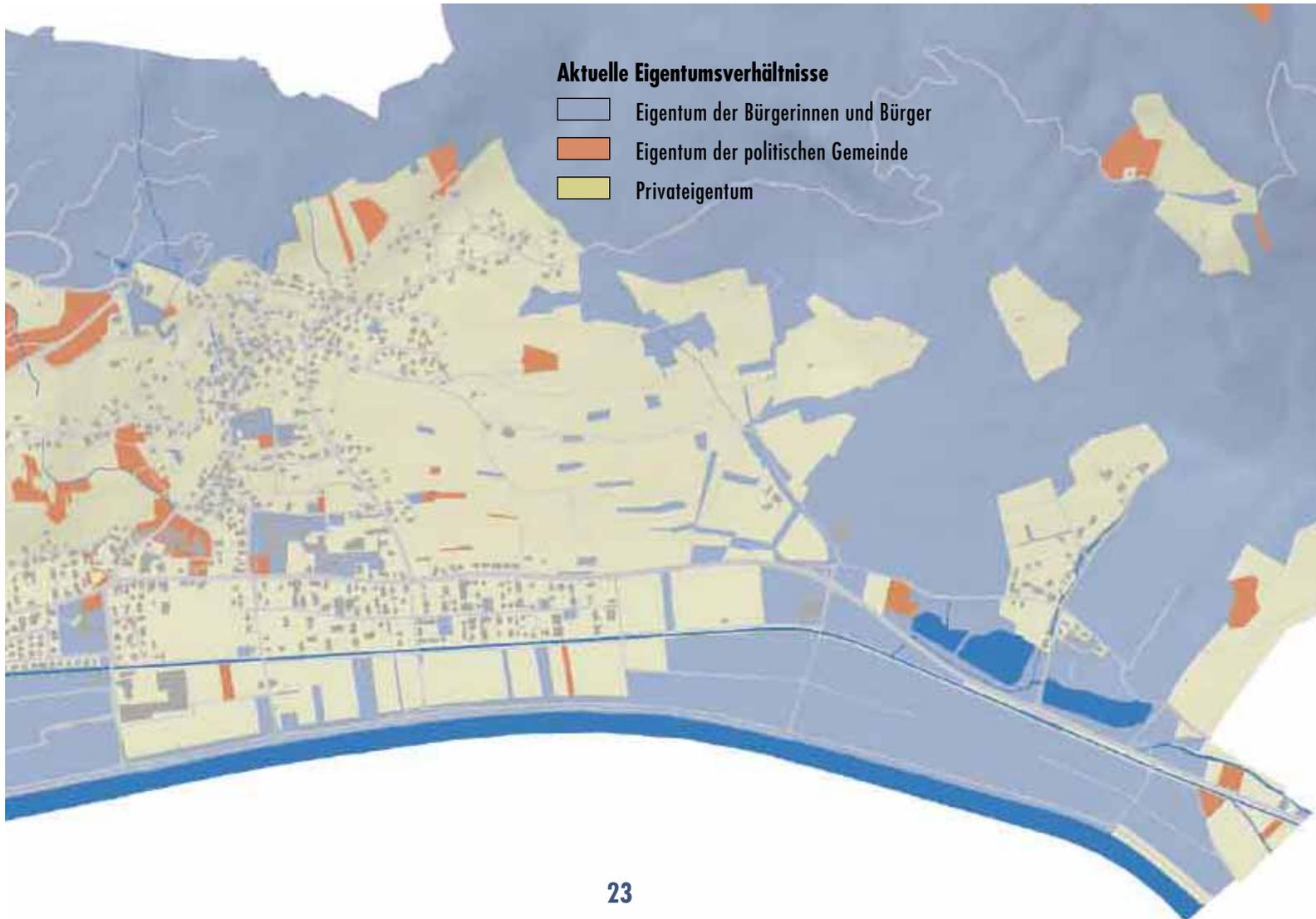


gelungsausschuss erachtet es als erstrebenswert, gerade die Bewirtschaftung dieser Alpen als Kerntätigkeit einer künftigen Genossenschaft herauszustreichen. Dies vor allem deshalb, weil anhand dieser Vermögenskategorie ideelle Werte wie Identifikation, Verantwortungs- und Gemeinschaftsbewusstsein gelebt und gefördert werden können. Dass das Hochhalten solcher Werte durchaus fruchtbar sein kann, bestätigen die seit jeher bestehenden Alpenossenschaften in anderen Gemeinden Liechtensteins. Die effektive Bewirtschaftung der Alpen kann dabei wie bis anhin in Form einer Verpachtung erfolgen oder aber durch die Genossenschaft selbst, so wie dies etwa auf den Alpen Gapfahl oder Pradamee praktiziert wird. Nach Ansicht des Regelungsausschusses ist die Bildung einer Triesener Bürgergenossenschaft sowohl zur Erhaltung der bedeutenden Vermögenswerte anzustreben, als auch deshalb, weil sich ihre Mitglieder mit der historischen und künftigen Entwicklung ihres Heimatortes identifizieren und bereit sind, Ver-

antwortung zu übernehmen. Bis anhin war über das Gemeindebürgerrecht und den Bürgernutzen eine eigentümlich mässige Bindung an den Boden der Heimatgemeinde gegeben. In der «neuen» politischen Gemeinde ist dies nicht mehr der Fall, da sie im Wesentlichen nur noch politische Mitwirkungsrechte vorsieht, so wie dies auf Landesebene durch das Landesbürgerrecht der Fall ist. Die ursprüngliche Gemeinde, wie wir sie bisher gesehen und verstanden haben, kann einzig in der Bürgergenossenschaft fortleben. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor einen Bezug auf der dörflichen Ebene. Die Bürgergenossenschaft kann und soll aber auch dazu beitragen, dass das Bewusstsein für die historischen Wurzeln des Gemeinwesens und die Sorge um eine intakte Umwelt auch in der po-

litischen Gemeinde insgesamt gestärkt werden.





## Regelungsvorschlag

### Vereinbarung über Aufteilung der Vermögenswerte und künftige Zusammenarbeit

Am 20. März 2002 sind dem Gemeinderat fünf grundsätzliche, vom Regelungsausschuss formulierte Standpunkte zur Vermögenszuteilung vorgelegt worden:

- Das bisherige Bürgervermögen wird mit wichtigen Ausnahmen (sämtliche Infrastrukturanlagen sowie Liegenschaften, die von öffentlichem Interesse sind) Eigentum der Bürgergenossenschaft. Dieses umfasst sämtliche Eigentumskategorien des Bürgervermögens (Wald, Alpen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Talraum, Flächen in der Bauzone). Erträge aus diesem Bürgervermögen fallen immer der Genossenschaft zu.

- Infrastrukturanlagen (Strassen und Leitungen), bzw. das damit gebundene Grundeigentum, welche für die Erschliessung und Versorgung der Gemeinde von Bedeutung

sind, werden entschädigungslos an die politische Gemeinde abgetreten.

- Grundstücke des Bürgervermögens, auf welche die politische Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angewiesen ist, fallen gegen Abgeltung ins Eigentum der politischen Gemeinde.

- Vom Regelungsausschuss wird eine Mitgliedschaft der Gemeinde in einer allfälligen Bürgergenossenschaft nicht als sinnvoll erachtet.

- Generell wird auf Geldforderungen aus früheren Verkäufen von Bürgerboden verzichtet. Die Bürgergenossenschaft erhält einzig die Erträge aus dem Bodenverkauf an die Swarovski AG (Verkaufserlös) und dem Bodentausch Deponie Leitawis mit der Gemeinde Triesenberg (Aufpreiszahlung).

### Grundstücke, die an die politische Gemeinde fallen (siehe auch Karte Seite 28)

Bezeichnung	Parz. Nr.	Fläche	Schätzwert CHF
Schulareal	1816	23'876 m <sup>2</sup>	14,6 Mio
Doppelkindergarten Dominik Banzer Strasse	1819	692 m <sup>2</sup>	,4 Mio
Gemeindezentrum	2433	12'322 m <sup>2</sup>	7,5 Mio
Werkhof	2399	3'221 m <sup>2</sup>	1,9 Mio
Sportplatzareal	2394	21'750 m <sup>2</sup> + ca. 40'000 m <sup>2</sup> (zusätzliche Fläche gemäss generellem Konzept zur Sportplatzweiterung)	32,2 Mio
<b>Total Schätzwert</b>			<b>56,6 Mio</b>

Eine erste, teilweise Beschlussfassung über diese fünf Grundsätze ist im Gemeinderat am 2. April 2002 erfolgt, so dass der Regelungsausschuss anschliessend weitere Fragen der Ausgestaltung, speziell jene der Abgeltung von Vermögenswerten, klären konnte. Diesbezüglich hat der Ausschuss am 1. Oktober 2002 einen Vorschlag prä-

sentiert. Die Gemeinderatssitzung ist live via Gemeindekanal übertragen worden, so dass die Bevölkerung erstmals direkt in die Verhandlungen über die Bürgergenossenschaft Einblick erhielt.

Der Vorschlag sieht vor, aus dem Bürgervermögen fünf Grundstücke (gemäss Aufstellung oben) mit einem ermittelten Gesamtschätzwert

von rund 56,6 Millionen Franken ins Eigentum der politischen Gemeinde zu übergeben.

Die Abgeltung, die die politische Gemeinde für die Abgabe dieser Grundstücke an die Bürgergenossenschaft entrichten soll, besteht aus:

- Pflege und Verwaltung der Waldungen und Alpen
- Realersatz

### Pflege und Verwaltung der Waldungen und Alpen

Der Forstbetrieb wird im heutigen Umfang von der politischen Gemeinde gemäss der bisherigen Praxis organisiert und unterhalten. Dementsprechend bleibt der Forstbetrieb eine Institution der politischen Gemeinde, welche gemäss den Massgaben des Waldgesetzes und der davon abgeleiteten Waldfunktionen- und Betriebsplanung

die Pflege des Waldes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt sicherstellt.

Die Unterstützung durch die politische Gemeinde bei der Pflege der Waldungen und Alpen ist auch dadurch gerechtfertigt, dass diese in verschiedenster Hinsicht der allgemeinen Wohlfahrt dienen. Sie kommen durch ihre Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktion der Gesellschaft insgesamt zu Gute. Es liegt daher im Interesse der Öffentlichkeit (Land und Gemeinden), diese Gebiete mit ihren spezifischen Wohlfahrtsfunktionen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu fördern.

### **Waldungen**

Die fachliche Leitung des Forstbetriebes obliegt dem von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Genossenschaft bestellten Förster. Der Gemeindeförster orientiert und berät sich regelmässig mit einer aus Vertretern der politischen Gemeinde und Genossenschaftlern zusammengesetzten Kommission. Die eigene Zuständigkeit der Genos-

senschaft beschränkt sich auf die Beschlussfassung des Budgets, der Jahresrechnung sowie allfälliger Bodenmutationen (Tausch, Verkauf, Kauf) im Waldareal.

Wie bisher erhalten die Genossenschafter das Holz (Brenn- und Bauholz) zu marktüblichen Preisen.

Die Bürgergenossenschaft überlässt der politischen Gemeinde die finanziellen Erträge aus der Holzernte, solange die Gemeinde die Waldpflege ausführt und die Waldrechnung mit einem Defizit abschliesst. Weist die Waldrechnung einen Ertrag aus, wird dieser der Bürgergenossenschaft gutgeschrieben.

Gemäss den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre muss bei der künftigen Waldrechnung im Mittel von nicht gedeckten Aufwendungen (Defizit) im Umfang von 400'000 bis 600'000 Franken ausgegangen werden.

Investitionen:

CHF 100'000.- bis 200'000.- (Gebäude, Strassen, Fahrzeuge)

Defizit Laufende Rechnung:

CHF 200'000.- bis 400'000.- (Personal, Unterhalt, Mobilien)





Ausserordentliche Ereignisse (grossflächige Waldvernichtung infolge Feuer oder Sturm) und spezielle Investitionen (Gebäude, Strassen) werden mit diesem Budget nur teilweise abgedeckt.

### **Alpen**

Die Bewirtschaftung der Alpen erfolgt gemäss der Berglandplanung (BGS) und den Vorgaben der alpwirtschaftlichen Gesetzgebung.

Der jährliche, aus der Investitionsrechnung und dem Defizit der Laufenden Rechnung ermittelte Finanzbedarf beläuft sich auf rund 270'000 Franken.

Investitionen:

CHF 150'000.- (BGS-Projekte: Wasserversorgung, Gebäude, Strassen)

Defizit Laufende Rechnung:

CHF 120'000.- (baulicher Unterhalt, Weidepflege)

Ähnlich wie bei der Waldkommission soll eine Alpkommission gebildet werden, in der die politische Gemeinde ebenfalls entsprechend vertreten ist.

### **Rechnungsführung**

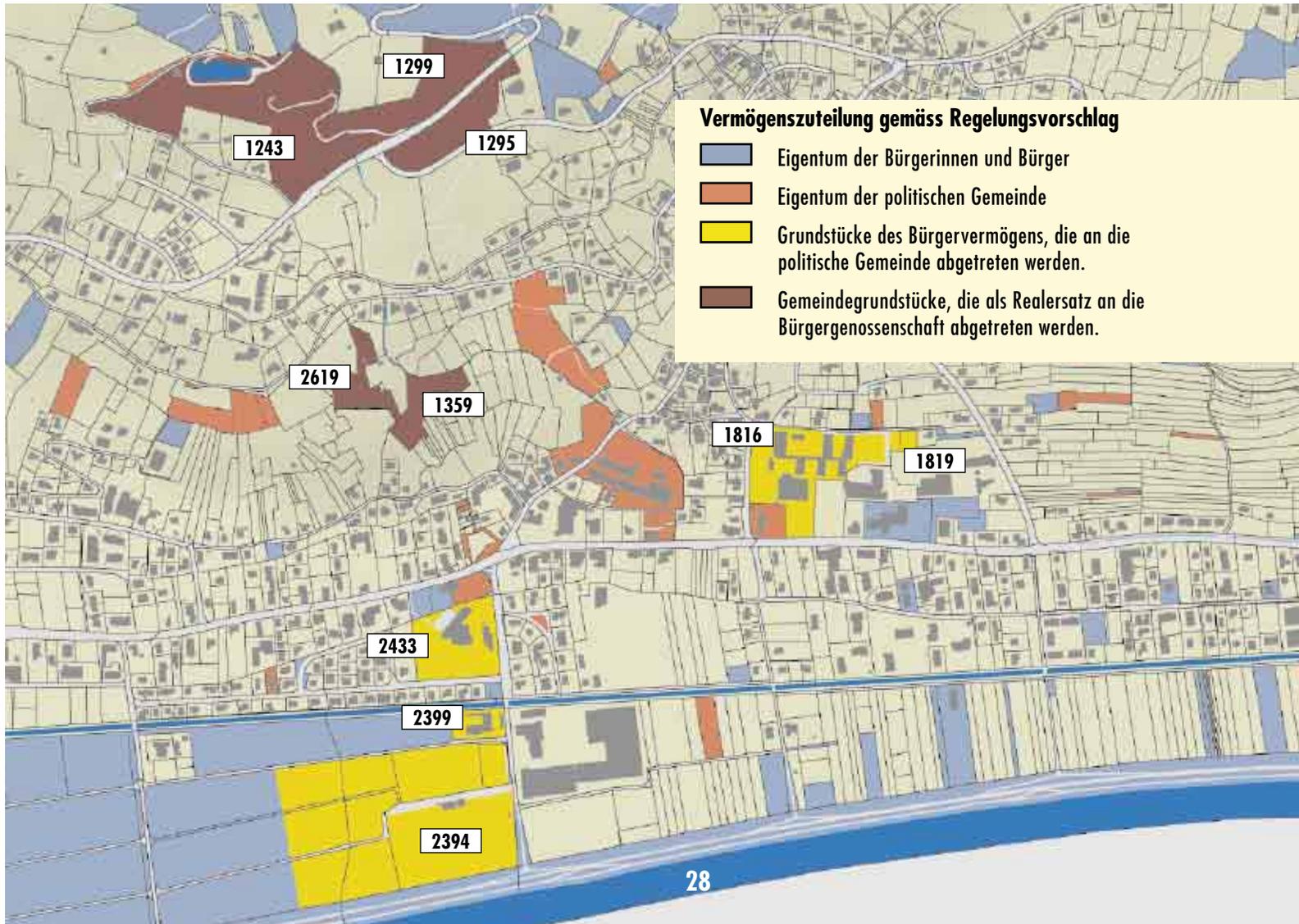
Die Gemeindekasse führt auf Basis der bereits vorhandenen Konten (Waldrechnung, Alprechnung, Liegenschaften, Pachtzinsen) die Buchhaltung der Bürgergenossenschaft und erstellt in Absprache mit dem Vorstand die Jahresrechnung.

### **Verrechnung der Dienstleistungen**

Die von der politischen Gemeinde an die Bürgergenossenschaft erbrachten Dienstleistungen (Pflege und Verwaltung der Waldungen und Alpen, Rechnungsführung) werden nach folgendem Modell verrechnet:

Das abzutretende Bürgervermögen im Schätzwert von 56,6 Millionen Franken wird von der Gemeinde mit einem Betrag von jährlich maximal 800'000 Franken (entsprechend einem Zinssatz von rund 1,5 %) verzinst.

Der aus der Jahresrechnung der politischen Gemeinde resultierende effektive Wert der von ihr erbrachten Dienstleistungen wird mit dem Maximalbetrag von 800'000 Franken verrechnet. Ein zu Gunsten



### Realersatz zu Gunsten der Bürgergenossenschaft (siehe Karte links)

Bezeichnung	Parz. Nr.	Fläche	Schätzwert CHF
Langegetta	1243	36'456 m <sup>2</sup>	510'384.-
Langegetta	1299	14'198 m <sup>2</sup>	198'772.-
Langegetta	1295	9'652 m <sup>2</sup>	135'128.-
Walcha	2619	5'519 m <sup>2</sup>	607'090.-
Walcha	1359	5'131 m <sup>2</sup>	564'410.-
<b>Total Schätzwert</b>			<b>2'015'784.-</b>

der Bürgerversammlung verbleibender Differenzbetrag wird nach Rechnungsschluss auf einen zweckgebundenen Fonds (Naturkatastrophen- und Investitionsfonds) der Bürgergenossenschaft überwiesen. Die Mittel dieses Fonds dienen ausschliesslich der Bewältigung von Schäden infolge ausserordentlicher Naturereignisse (Sturm, Brand, Rutschungen) sowie zur Realisierung ausserordentlicher Investitionen. Die Wiederherstellung der Wohlfahrtsfunktion von Wald und Alpen nach Naturkatastrophen ist ebenso ein Anliegen der politischen Gemeinde wie der Bürgergenossen-

schaft. In diesem Sinne entspricht dieser Fonds einem gemeinsamen Interesse von politischer Gemeinde und Genossenschaft.

Der Fonds wird mit maximal drei Millionen Franken ausgestattet. Mit Erreichen dieses Betrags entfallen die Ausgleichszahlungen der politischen Gemeinde, solange keine Fondsentnahmen erfolgen.

Die Änderung des Gemeindebeitrages kann erfolgen je nach Inflation, allgemeiner Entwicklung der Gemeindefinanzen, sowie neuer oder ausserordentlicher Leistungen der Bürgergenossenschaft zu Gunsten der Allgemeinheit.

### Realersatz

Für die abgegebenen Parzellen des Bürgervermögens erhält die Bürgergenossenschaft als einmalige Abgeltung in Form von Realersatz fünf Parzellen (gemäss Aufstellung links) mit einem Schätzwert von ca. zwei Millionen Franken ins Eigentum.

### Beschlussfassung

An seiner Sitzung vom 15. Oktober 2002 hat der Gemeinderat den Gesamtvorschlag des Regelungsausschusses beraten und ihm mit 9:2 Stimmen seine Zustimmung erteilt. Zudem hat der Gemeinderat einstimmig entschieden, dass die politische Gemeinde auf eine Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft verzichtet.

Wird die Bildung einer Bürgergenossenschaft anlässlich der Abstimmung befürwortet, ist auf der Basis des Regelungsvorschlags eine formelle Vereinbarung zwischen politischer Gemeinde und Regelungsausschuss auszuarbeiten.

## Für eine Bürgergenossenschaft

Für den Regelungsausschuss und die Befürworter im Gemeinderat sind es verschiedene Aspekte, die für die Bildung einer Bürgergenossenschaft in Triesen sprechen.

- Bürgervermögen und Bürgernutzen bestehen seit alters. Mit der Bildung einer Bürgergenossenschaft wird nichts Neues geschaffen, sondern Bestehendes lediglich in einen neuen gesetzlichen Rahmen überführt.

- Die Bildung einer Triesner Bürgergenossenschaft kann nur an der Abstimmung vom 13. und 15. Dezember beschlossen werden. Es handelt sich um eine einmalige Chance, denn ein «Nein» bedeutet einen endgültigen Entscheid, der später kein Zurück mehr zulässt. Aus einem «Ja» zu einer Genossenschaft resultiert hingegen vorerst eine Versuchsphase. Bleiben die in die Genossenschaft gesteckten Hoffnungen unerfüllt, kann ein «Nein» zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Genossenschaft könnte dann nach Abwägung aller Argumente die Auflösung beschliessen und ihre Vermögenswerte mit denjenigen der politischen Gemeinde vereinigen. Im Interesse eines abgestützten

Entscheidunges und der Aufrechterhaltung von künftigen Optionen erscheint deshalb ein «Ja» zum heutigen Zeitpunkt als die einzig richtige Entscheidung.

- Die im Laufe der Jahrhunderte erarbeiteten und erworbenen Vermögenswerte sind Gemeineigentum der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Vermögen zu sichern, ist einzig einer Bürgergenossenschaft möglich. Seit wenigen Jahrzehnten gilt der überwiegende Teil der Bürgerböden (Wald, Alpen, Landwirtschaftsboden) zwar als wirtschaftlich unattraktiv, doch während Jahrhunderten war dies völlig anders. Und auch in Zukunft dürfte die Urproduktion wieder an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen. Der Entscheid für oder gegen eine Bürgergenossenschaft sollte deshalb nicht von kurzfristigen Renditeüberlegungen beeinflusst sein.

- Bis anhin war über das Gemeindebürgerrecht und den Bürgernutzen eine eigentümliche Bindung an den Boden der Heimatgemeinde gegeben. In der «neuen» politischen Gemeinde ist dies nicht mehr der Fall, da sie im Wesentlichen nur noch politische Mitwirkungsrechte vorsieht, so wie dies auf Landesebene durch das Landesbürgerrecht der Fall ist. Die ur-

## Gegen eine Bürgergenossenschaft

Ihre kritische Haltung gegenüber einer Bürgergenossenschaft begründen die Gegner im Gemeinderat wie folgt:

- Die Bildung einer Bürgergenossenschaft in Triesen ist nicht notwendig! Sämtliche Aufgaben, die durch ein öffentliches Gemeinwesen wahrzunehmen sind, werden durch die politische Gemeinde seit Jahrzehnten optimal erfüllt. Es gibt nichts, was durch das Vorhandensein einer Bürgergenossenschaft verbessert werden könnte. Es würden nur neue Gremien und Schnittstellen geschaffen, welche die tägliche Entscheidungsfindung unnötig komplizierter machen. Darum ist die Bildung einer Bürgergenossenschaft unnötig und behindert eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde.

- Vieles in Zusammenhang mit einer Bürgergenossenschaft ist noch unklar. Denn, obschon der Regelungsvorschlag transparent erarbeitet wurde und die wesentlichen Inhalte der Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde dargelegt sind, ist nicht abzusehen, welche Konsequenzen finanzieller und organisatorischer Art das Bestehen einer Bürgergenossenschaft für

die tägliche Arbeit der Gemeindebehörden nach sich ziehen wird. So ist nicht absehbar, wie die bestehenden Reglemente mit Bezug zu Bürgervermögen und die daraus bestehenden Verpflichtungen nach der Bildung einer Bürgergenossenschaft zu handhaben sind.

- Es braucht keine Bürgergenossenschaft, um Identität zu bilden! Wer sich mit Triesen ideell verbunden fühlt, findet auch ohne Bürgergenossenschaft ausreichend Möglichkeiten, sich für und in seinem Heimatort einzusetzen. Identitätsbildung ist ein ständiger Prozess, bei dem sich viele Menschen in diesem Dorf für den Wohlstand und die Weiterentwicklung der Gemeinde einsetzen. Mitgliedschaft in Vereinen, Mitarbeit in Kommissionen oder gar die Übernahme eines politischen Mandates tragen auf ideale Weise dazu bei.

- Die Zusammensetzung der politischen Gemeinde und der Bürgergenossenschaft nach Herkunft der Mitglieder gleicht sich je länger je mehr an. Von daher ist es nicht einsichtig, weshalb versucht werden soll, mit der Bildung einer Bürgergenossenschaft eine Art Schutz der Heimat aufzubauen. Sollte Angst vor Überfremdung oder vor Verlust unseres Wohlstandes

## Für eine Bürgergenossenschaft

sprüngliche Gemeinde, wie wir sie bisher gesehen und verstanden haben, kann einzig in der Bürgergenossenschaft fortleben. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor einen Bezug auf der dörflichen Ebene.

- In Zeiten rasanter gesellschaftlicher Veränderung, Öffnung nach verschiedenen Richtungen und europäischer Integration durch Teilnahme am EWR bietet die Bürgergenossenschaft ein wohltuendes Gegengewicht. Sie kann dazu beitragen, Wurzeln zu festigen oder neu zu bilden. Grosse, globale Gebilde hingegen tragen mit ihrer Anonymität zum Verlust von Verantwortungsbewusstsein bei. Es ist eine schöne Aufgabe, durch die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Verantwortung für die Erhaltung von etwas historisch Gewachsenem zu übernehmen. Die Bürgergenossenschaft ermöglicht es ihren Mitgliedern, sich mit ihrem Heimatort zu identifizieren und sich im Dienste der gesamten Öffentlichkeit einzusetzen. Andererseits schliesst die Mitgliedschaft in einer Bürgergenossenschaft nicht aus, sich auch der europäischen Idee verpflichtet zu fühlen.

- Die Bildung einer Bürgergenossenschaft wird keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die politische Gemeinde zur Folge haben. Zusätzliche Schnittstellen können sich bei Entscheidungsprozessen positiv auswirken. Nicht immer sind es die schnellen, sondern die richtigen Entscheide, die zielführend sind. Die politische Gemeinde wird im Auftrag der Genossenschaft bestehende Aufgaben im selben Umfang wie bisher weiterführen und wird von ihr in verschiedenen Bereichen entlastet werden. Die Bewirtschaftung der Alpen, die Verpachtung von Landwirtschaftsboden und auch die Abgabe von Baurechten werden Aufgaben sein, die von der Bürgergenossenschaft wahrzunehmen sind.

- Die Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind zugleich Mitglieder der politischen Gemeinde. Deshalb wird es nicht so sein, dass sich Bürgergenossenschaft und politische Gemeinde konkurrierend gegenüberstehen. Vielmehr wird die Genossenschaft immer auch die Interessen der Gemeinde vertreten und gemeinsam mit der politischen Gemeinde die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen versuchen.

## Gegen eine Bürgergenossenschaft

Beweggrund für eine Genossenschaft sein, verkennen wir die Realität und beschreiten keinen zukunftsfähigen Weg zur Lösung von Problemen.

- Das verbindende Zusammenwachsen unserer Gesellschaft wird durch die Bildung einer Bürgergenossenschaft eher erschwert. Entgegen allen bisherigen Bestrebungen, unsere Gesellschaft mit Blick auf die zukünftigen Aufgaben zusammenzuführen, entstünden hier Strukturen, welche wieder eine Gefahr der Aufspaltung der Bevölkerung in sich tragen könnten. Ein «Nein» zur Bürgergenossenschaft ist ein «Ja» zum gleichberechtigten Miteinander!

## Abstimmung und weiteres Vorgehen

Je nach Abstimmungsergebnis sind als Konsequenz unterschiedliche weitere Vorgehensweisen gefordert

### Zwei Abstimmungen

Artikel 21 des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften schreibt vor, dass die zwischen Ausschuss und Gemeinde getroffene Regelung sowohl der Zustimmung der Versammlung aller nutzungsberechtigten Bürger als auch derjenigen der Gemeindeversammlung bedarf. Hierfür werden in Triesen am 13./15. Dezember 2002 zwei Abstimmungen durchgeführt.

#### Die **Mitglieder der Gemeindeversammlung**,

d. h. alle stimmberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürger mit Wohnsitz in Triesen, erhalten einen Stimmzettel und **stimmen einmal ab**.

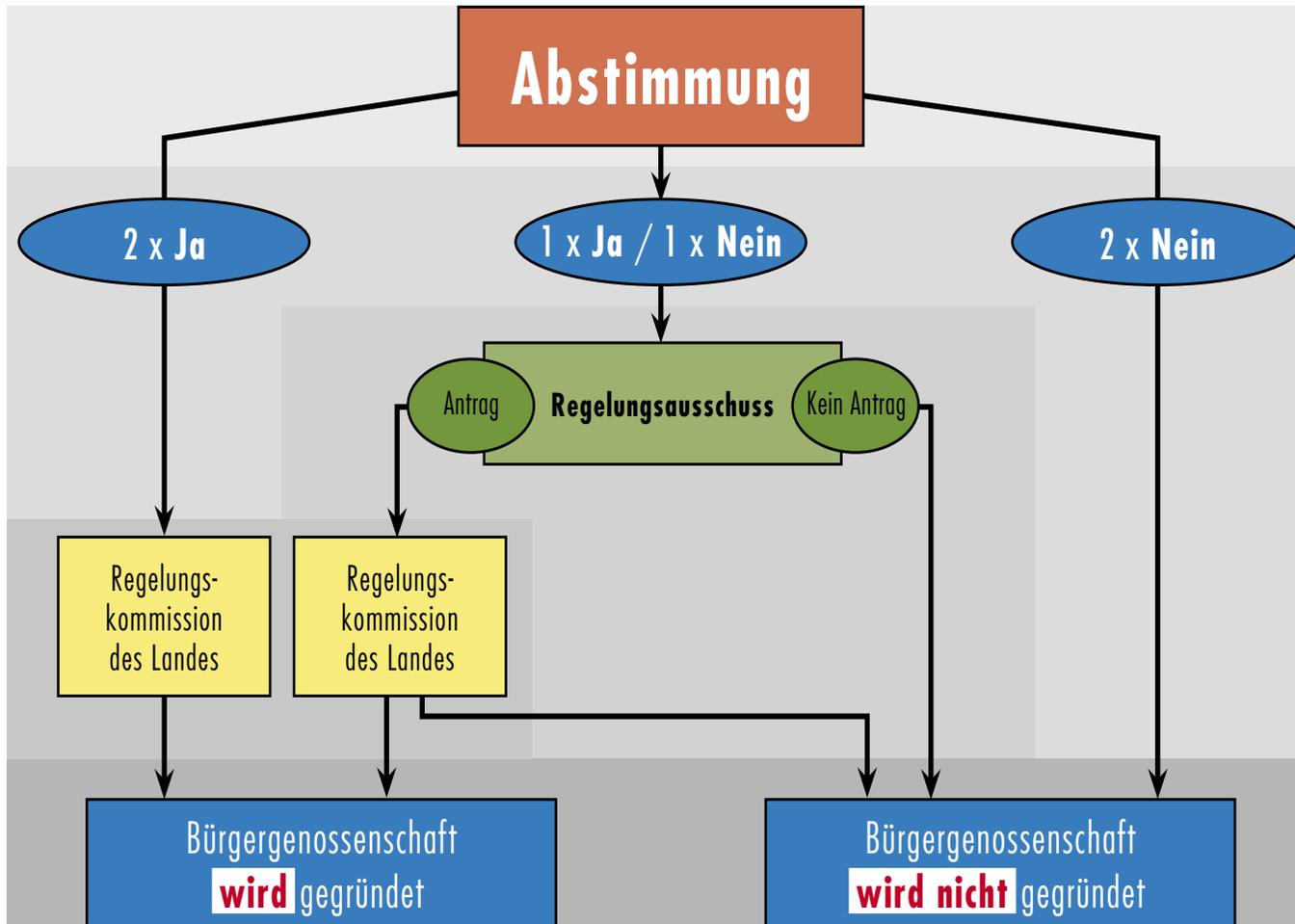
#### Da die **Mitglieder der Bürgerversammlung**,

d. h. alle nutzungsberechtigten Triesner Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Triesen, **gleichzeitig auch Mitglieder der Gemeindeversammlung** sind, erhalten sie denselben Stimmzettel wie die Mitglieder der Gemeindeversammlung sowie zusätzlich einen Stimmzettel für die Bürgerabstimmung. Sie **stimmen zweimal ab**. Einmal als Mitglied der Bürgerversammlung und einmal als Mitglied der Gemeindeversammlung.

### Mögliche Abstimmungsergebnisse

Vom Ausgang der Bürger- und der Gemeindeabstimmung hängt das weitere Vorgehen in Sachen Bürgergenossenschaft ab. Verschiedene Szenarien sind denkbar:

- Wenn sowohl die Gemeindeversammlung als auch die Bürgerversammlung der Regelung zustimmen, muss diese formell noch von der Regierungskommission des Landes genehmigt werden. Nach erfolgter Genehmigung kann mit den Vorarbeiten für die Einberufung der Gründungsversammlung der Triesner Bürgergenossenschaft begonnen werden.
- Stimmt die Bürgerversammlung dem Regelungsvorschlag zu, und lehnt die Gemeindeversammlung den Regelungsvorschlag ab, kann der Regierungsausschuss einen Antrag auf Entscheidung an die Regierungskommission des Landes stellen. Diese entscheidet dann, ob eine Bürgergenossenschaft gebildet werden kann oder nicht.  
Im umgekehrten Fall, dass die Bürgerversammlung die Regelung ablehnt, während die Gemeindeversammlung zustimmt, gäbe es keine Bürgergenossenschaft.



Dies deshalb, weil die Genossenschaft von der Mehrheit ihrer Gründungsmitglieder nicht erwünscht wäre und der Regelungsausschuss kein Mandat hätte, eine Entscheidung zu beantragen.

- Wenn sowohl die Gemeindeversammlung als auch die Bürgerversammlung der Regelung nicht zustimmen, wird ebenfalls keine Bürgergenossenschaft gebildet. Die Nutzungsrechte der Triesner Bürger werden aufgehoben.

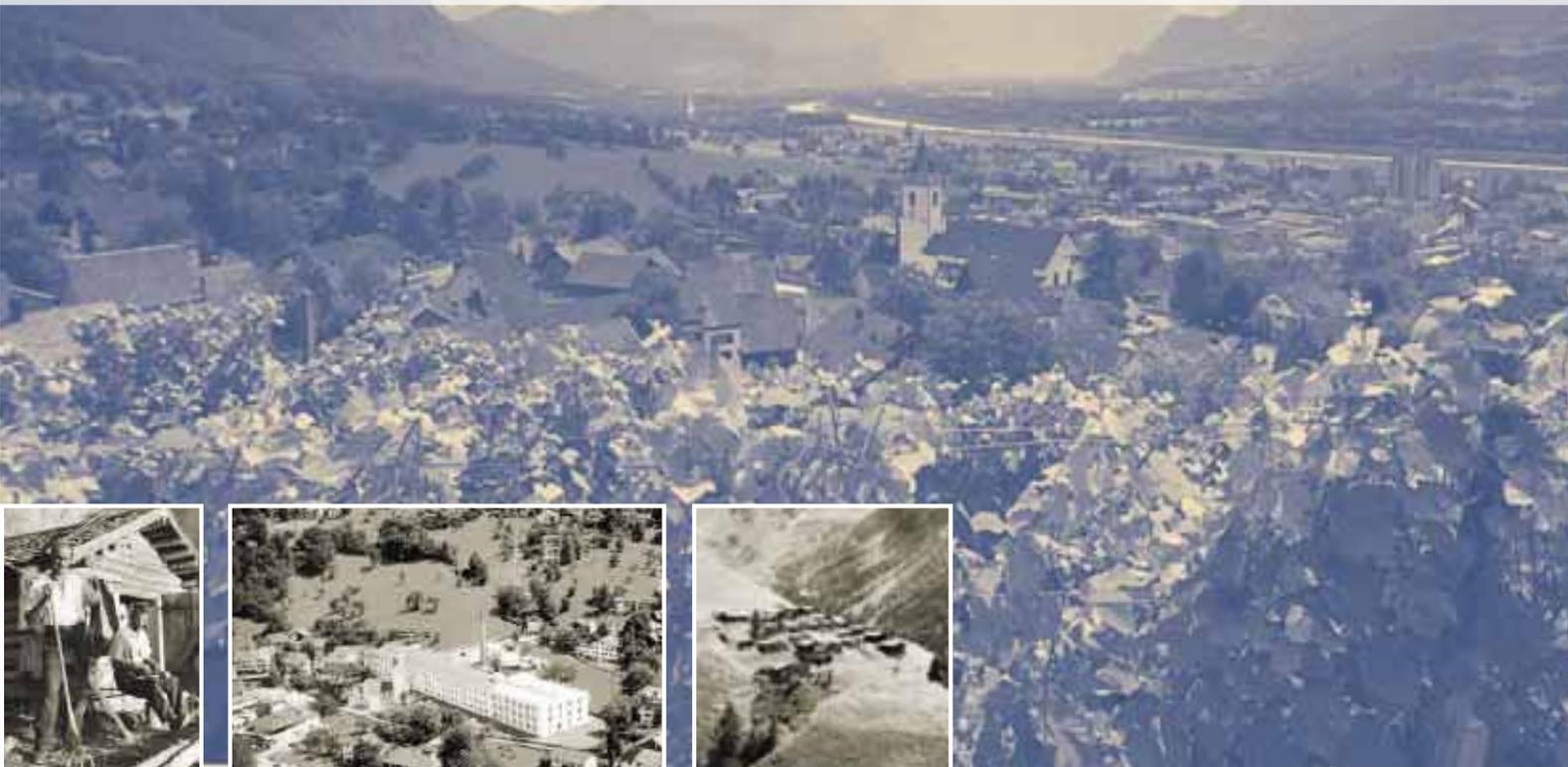
### **Bildung der Bürgergenossenschaft**

Fällt die Entscheidung für eine Bürgergenossenschaft in Triesen, so bedeutete dies den Start für nachfolgend skizziertes Vorgehen:

- Zunächst wird die hier beschriebene, zwischen Regelungsausschuss und Gemeinderat vereinbarte Regelung in einen formellen Vertrag übertragen.
- Anschliessend wird der Regelungsausschuss mit den an einer Kandidatur für den Vorstand der Bürgergenossenschaft interessierten Personen einen Statutenentwurf ausarbeiten.
- Schliesslich wird der Regelungsausschuss eine Gründungsversammlung für die Bürgergenossenschaft einberufen, an welcher über den Statutenentwurf beraten und abgestimmt und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands und die Revisoren gewählt werden.
- Mit der Gründung der Bürgergenossenschaft ist die Aufgabe des Regelungsausschusses beendet und er wird aufgelöst.

# Informationsveranstaltung

Dienstag, 10. Dezember 2002, 19.00 Uhr, Triesner Saal



# Abstimmungstermine

Bürger- und Gemeindeabstimmung  
über die Bildung einer Bürgergenossenschaft in Triesen

**Freitag, 13. Dezember 2002**

**18.00 – 20.00 Uhr**

**Sonntag, 15. Dezember 2002**

**10.00 – 12.00 Uhr**

Theorieraum Feuerwehr / Gemeindezentrum

